Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	05. Juni 2019
Rubrik:	Wertpapiererwerb und Übernahme
Art der Bekanntmachung:	§23 WpÜG (Bieterpflichten)
Veröffentlichungspflichtiger:	Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg
Fondsname:	
ISIN:	
Auftragsnummer:	190612004472
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Heidelberg

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, WO EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, ("**Bieterin**") hat am 15. April 2019 die Angebotsunterlage für ihr Übernahmeangebot ("**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr, ("**Zielgesellschaft**") zum Erwerb der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der EASY SOFTWARE AG (ISIN DE0005634000 / WKN 563400) ("**EASY SOFTWARE-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 4,90 je Aktie der Zielgesellschaft veröffentlicht. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter

http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/angebot-easy/

abrufbar. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebotes endete am 13. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG beginnt am 17. Mai 2019 und endet am 31. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Am 9. Mai 2019 und somit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der heutigen Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erwarb die Bieterin außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich insgesamt 20.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 5,40 je Aktie. Gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG erhöht sich somit die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung auf EUR 5,40 je Aktie.

Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, dem 31. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Meldestichtag**") wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 45.132 (in Worten: fünfundvierzigtausendeinhundertzweiunddreißig) EASY SOFTWARE-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,70 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die Bieterin hielt zum Meldestichtag 1.899.059 EASY SOFTWARE-Aktien, entsprechend rund 29,48 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die Stimmrechte aus den vorgenannten, von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unmittelbar gehaltenen EASY SOFTWARE-Aktien werden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, Heidelberg, der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, Heidelberg, und Herrn Wilhelm K. T. Zours, Deutschland, jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Gesamtzahl der EASY SOFTWARE-Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag bereits angenommen worden ist, zuzüglich der Anzahl an EASY SOFTWARE-Aktien, die von der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen am Meldestichtag bereits unmittelbar gehalten werden, beläuft sich folglich auf 1.944.191 EASY SOFTWARE-Aktien und entspricht einem Anteil von rund 30,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Über den vorstehend genannten Aktienbesitz hinaus hält weder die Bieterin noch eine der mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Aktien der Zielgesellschaft und es sind diesen auch keine weiteren Stimmrechte aus EASY SOFTWARE-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen. Instrumente im Sinne der § 38, § 39 Wertpapierhandelsgesetz werden weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehalten.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bekanntmachung dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Aufforderung zum Verkauf noch ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der EASY SOFTWARE AG (im Folgenden die "Gesellschaft") dar, sondern enthält eine gesetzliche Pflichtmitteilung nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) im Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot. Die endgültigen Bedingungen und weitere das öffentliche Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Veröffentlichung gestatteten Angebotsunterlage mitgeteilt. Investoren und Inhabern von Wertpapieren der Gesellschaft wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot stehenden Bekanntmachungen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten oder enthalten werden.

Das Angebot wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), durchgeführt. Das Angebot wird nicht nach den rechtlichen Vorgaben anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) durchgeführt werden. Dementsprechend wurden keine Bekanntmachungen, Anmeldungen, Zulassungen oder Genehmigungen für das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereicht, veranlasst oder gewährt. Investoren und Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft können nicht darauf vertrauen, durch die Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland geschützt zu werden.

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Übernahmeangebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet werden, in der dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig, unmittelbar oder mittelbar weitere Aktien der Gesellschaft außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich zu erwerben.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung
im Internet unter: http://www.deutsche-balaton.de/beteiligungen/angebot-easy/
im Internet am: 05.06.2019.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft